

3826/J XX.GP

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler  
und Kollegen  
an den Bundeskanzler

betreffend die Eigentumswohnung des ehemaligen Bundeskanzlers Dr. Vranitzky  
Nach § 17 Abs. 1 des Bezügegesetzes gebührte dem Bundeskanzler bis 31. August 1997 eine  
Amtswohnung. Wurde diese Amtswohnung nicht in Anspruch genommen, so waren die  
nachgewiesenen Mietkosten und Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung  
zu ersetzen. Dr. Vranitzky hat während seiner Amtszeit als Bundeskanzler keine  
Amtswohnung in Anspruch genommen, weshalb grundsätzlich die Bestimmung über die  
Entschädigung für nicht in Anspruch genommene Dienstwohnungen zur Anwendung kam.  
Der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 2686/3 vom 9. September 1997 (2807/AB)  
ist zu entnehmen, daß Dr. Vranitzky für die von ihm bewohnte Eigentumswohnung im Ausmaß  
von rund 390 m<sup>2</sup> im 19. Bezirk in Wien für das Jahr 1996 Betriebskosten von 258.151,46 ÖS  
vergütet wurden, ohne daß der Anspruch und die Angemessenheit überprüft und nachgewiesen  
worden wären.

Diese Vorgangsweise ist in mehrfacher Weise bedenklich;  
einerseits ist nämlich im Bezügegesetz nicht vorgesehen, daß die im Rahmen einer  
Eigentumswohnung anfallenden Kosten zu ersetzen sind und  
andererseits schreibt das Gesetz ausdrücklich vor, daß die nachgewiesenen Miet - und  
Betriebskosten für die Haltung einer angemessenen Wohnung zu ersetzen sind.  
Es ist nicht einzusehen, daß der Steuerzahler mit Kosten von mehr als 250.000,-- ÖS belastet  
werden soll, ohne daß die Kosten und die Angemessenheit geprüft werden.  
Auch durch die weitere Anfrage vom 19. November 1997, 3351/J, konnte die Angelegenheit  
nicht aufgeklärt werden. In der Anfragebeantwortung 3303/AB wird bloß stereotyp  
wiederholt, daß im Lichte des § 17 Abs. 1 des Bezügegesetzes nicht die Höhe nachgewiesener

Kosten zu überprüfen sei, sondern nur, ob nachgewiesene Kosten unter die Begriffe Miet - und Betriebskosten im Sinne des Bezügegesetzes fallen. Auch wird in keiner Weise begründet, auf Grund welcher Erwägungen die Kosten der Eigentumswohnung überhaupt refundiert wurden, obwohl das Gesetz ausdrücklich von „Miet - und Betriebskosten“ spricht und weshalb eine Angemessenheitsprüfung bezüglich der Wohnung im Ausmaß von 390 m<sup>2</sup> nicht vorgenommen wurde, obwohl Dr. Vranitzky in der Radioreihe „Frühstück bei mir“ am 18. Jänner 1998 der Interviewerin gegenüber zugegeben hat, daß in der Wohnung auch die Familien seiner beiden Kinder leben.

Da die Verwendung von Steuergeldern für die Unterhaltung einer offenkundigen Luxuswohnung in höchstem Maße aufklärungsbedürftig ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundeskanzler in dieser Angelegenheit eine weitere

#### ANFRAGE

1. Sie haben in den Anfragebeantwortungen 2807/AB und 3303/AB die Auffassung vertreten, daß folgende Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des § 90 GOG - NR betreffen;

1. Für welche konkrete Eigentumswohnung hat Dr. Vranitzky für das Jahr 1996 Betriebskosten in Höhe von 258.151,46 ÖS in Rechnung gestellt und wie lautet die Adresse dieser Eigentumswohnung?

2. Wie groß ist diese Eigentumswohnung und wie groß sind die damit verbundenen Nebenflächen (z.B. Terrasse, Loggia, Gartenbenützung)?

3. Wie viele Wohnungen umfaßt die Anlage, in der sich die Eigentumswohnung befindet?

4. Wann wurde die in Rede stehende Eigentumswohnung errichtet und wann wurde sie von Dr. Vranitzky erworben?

5. Wie hoch waren die von Dr. Vranitzky aufgewendeten Errichtungs - und Anschaffungskosten?

6. Von welcher Gebäudeverwaltung wird die Eigentumswohnung verwaltet?“ Halten Sie an der Auffassung, daß Kosten von jährlich rund 258.000,- ÖS, die Größe der Eigentumswohnung von 390 m<sup>2</sup> , die offensbare Unterteilung der parifizierten Eigentumswohnung in mehrere Wohneinheiten, die Umstände der Errichtung und des Erwerbes, die Errichtungs - und Anschaffungskosten und die Verantwortlichkeit für die Abrechnung für die Vollziehung des Bezügegesetzes völlig irrelevant sind?

Wenn ja, wie begründen Sie diese Auffassung und sehen Sie darin einen Mangel des Gesetzes?

2. Seit wann wird die gegenständliche Eigentumswohnung auch von den Familien der Kinder von Dr. Vranitzky bewohnt, seit wann bestehen diese selbständigen Wohneinheiten und seit wann ist Ihnen dieser Umstand bekannt?
3. Wie groß ist die Teilfläche der 390 m<sup>2</sup> großen Eigentumswohnung, die Dr. Vranitzky und seiner Gattin nach wie vor zur Verfügung steht?
4. Welche Konsequenzen hat der Umstand, daß die Eigentumswohnung auch von den Familien der Kinder von Dr. Vranitzky bewohnt wird, für die Vollziehung des Bezügegesetzes?
5. Weshalb haben Sie zur Klärung der Frage, ob § 17 des Bezügegesetzes die Erstattung der Kosten einer Eigentumswohnung überhaupt erlaubt, keine Gutachten eingeholt?
6. Wie setzen sich die erstatteten Kosten zusammen, welcher Teil entfällt auf die eigentlichen Betriebskosten und wie setzen sich diese im einzelnen zusammen?
7. Weshalb weigern Sie sich, zur Frage der Angemessenheit dieser Wohnung für einen sozialdemokratischen Bundeskanzler Stellung zu nehmen und nehmen zur Floskel Zuflucht, daß Dr. Vranitzky weniger verdient hat als andere Regierungsmitglieder?
8. Teilen Sie die Auffassung, daß Kosten von jährlich 258.000,- Ös, d.s. rund 22.000,- ÖS monatlich, für die Unterhaltung der Luxuswohnung eines Bundeskanzlers nicht angemessen sondern eine Zumutung für den Steuerzahler sind?

Wenn nein, warum nicht?